

# **Richtlinien für die Durchführung der Regulierungsfolgeabschätzung**

**(vom 26. Oktober 2011, mit Änderungen vom 29. Juni 2022)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

## **1. Grundsatz**

Diese Richtlinien regeln die Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG, LS 930.1) und der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV, LS 930.11). Sie haben ihre Grundlage in § 3 Abs. 2 EntlG in Verbindung mit § 4 EntlV.

## **2. Anwendungsbereich**

Diese Richtlinien finden auf die kantonalen Gesetze und die Verordnungen des Regierungsrates Anwendung. Die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und die obersten Gerichte sind eingeladen, die Richtlinien beim Erlass generell-abstrakter Anordnungen ebenfalls anzuwenden.

## **3. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)**

### **3.1 Grundsatz**

Durch die Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) in Rechtssetzungsprojekten soll die voraussichtliche Belastung von Unternehmen durch staatliche Regulierung so gering wie möglich gehalten werden. Die RFA soll Kosten bewusst machen, die durch Regulierungen anfallen können. Die voraussichtliche Belastung soll quantifiziert und auf ihre Verhältnismässigkeit überprüft werden.

### **3.2 Vollzug von Bundesrecht**

Bei Rechtsetzungsvorhaben, die den Vollzug von Bundesrecht regeln, ist eine allgemeine Betrachtung der Nutzenseite nicht notwendig, da die Auswirkungen bereits beim Rechtsetzungsverfahren auf Bundesebene beurteilt wurden. Stattdessen ist darzulegen, worin die Vorteile der gewählten Vollzugsart liegen.

### **3.3 Zuständigkeit**

Für die Durchführung der Vorabklärung bzw. der RFA ist die federführende Verwaltungsstelle zuständig.

### **3.4 Vorabklärung**

Anhand der folgenden Frage wird geklärt, ob eine RFA durchzuführen ist.

Werden Unternehmen durch die Regulierung Handlungspflichten auferlegt, die zu direkten oder indirekten (z.B. Administrationsaufwand) Kosten führen oder entstehen ihnen andere Nachteile (z.B. im Wettbewerb)?

Wird diese Fragen mit ja beantwortet, ist eine RFA durchzuführen.

### **3.5 Inhalt der Regulierungsfolgeabschätzung**

Ergibt die Vorabklärung, dass eine Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen ist, sind insbesondere die nachstehenden Fragen zu beantworten.

#### **3.5 a) Schätzung des administrativen Aufwands**

- Für welche Branchen und in welchem Umfang (Grobschätzung der betroffenen Betriebe) führt die geplante Regelung voraussichtlich zu einem administrativen Aufwand?
- Wo und wie fällt der administrative Aufwand an (Sach-, Personal-, finanzielle Kosten)?
- Ist die Belastung einmalig oder wiederkehrend?

**3.5 b) *Gesamtbetrachtung der Regulierungsfolgen  
(Regulierungsbilanz) und Verhältnismässigkeit***

- Wie steht der administrative Aufwand im Verhältnis zum Nutzen?
- Sind die administrativen Handlungspflichten für die Erreichung des verfolgten Zweckes notwendig?
- Stehen die administrativen Handlungspflichten in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck?
- Sind die administrativen Handlungspflichten zumutbar?

**3.5 c) *Organisation Vollzug***

- Wie ist der Vollzug geplant?
- Wird die Zahl der anzusprechenden Behörden erhöht? Wird sie allenfalls verkleinert?
- Werden für den Verkehr mit Behörden und Verwaltung elektronische Mittel zur Verfügung gestellt? Wenn nein, weshalb nicht?
- Sind allfällige Formulare einheitlich und einfach ausgestaltet, auch im Verhältnis zu bestehenden Regelungen?
- Sind die von den Behörden und Verwaltungsstellen benötigten Daten einheitlich definiert? Wird auf bestehende Datenbestände abgestützt?
- Werden allfällig erhobene Daten mit Zustimmung der Unternehmen auch weiteren Behörden oder Verwaltungsstellen, die sie benötigen, zur Verfügung stehen?

**3.6 Darstellung in den Anträgen**

Die Resultate der Regulierungsfolgeabschätzung bzw. der Vorabklärung sind in einem separaten Kapitel in den Anträgen an den Regierungsrat und den Kantonsrat anhand der zu beantwortenden Fragen darzulegen:

- Ergibt die Vorabklärung, dass keine RFA durchzuführen ist, werden die Überlegungen, die zu diesem Entscheid geführt haben, dargelegt.

- Wurde eine RFA durchgeführt, ist die folgende Kapitelstruktur zu verwenden:

X. Regulierungsfolgeabschätzung

1 Administrativer Aufwand

1.1 Betroffene Unternehmen

1.2 Art und Umfang des administrativen Aufwands

2 Regulierungsbilanz

3 Vollzug

- Wird ein Erlass aufgrund der Ergebnisse eines Vernehmlassungs- oder Mitberichtsverfahrens abgeändert und hat dies Auswirkungen auf die im Rahmen der RFA gemachten Aussagen, sind diese in den Anträgen den neuen Resultaten anzupassen.
- Bei Rechtsetzungsvorhaben, die den Vollzug von Bundesrecht regeln, sind die Gründe für die gewählte Vollzugsart darzulegen.
- Damit die Folgen miteinander verglichen werden können, ist der administrative Aufwand wo möglich zu quantifizieren und soweit sinnvoll in Frankenbeträgen auszudrücken. Auf eine Quantifizierung kann verzichtet werden, wenn sie nicht mit vertretbarem Aufwand vorgenommen werden kann. In diesem Fall genügen qualitative Aussagen.
- Ändern sich die positiven oder negativen Auswirkungen über die Zeit, ist dies in den Anträgen darzulegen.

Die Volkswirtschaftsdirektion wird zur Besonderen Stellungnahme gemäss § 39 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (LS 172.11) zur RFA eingeladen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:                    Die Staatsschreiberin:  
Ernst Stocker                    Kathrin Arioli